

Allgemeine Geschäftsbedingungen V1.1

Letzte Aktualisierung: 15.01.2024

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Der Kunde erwirbt von der DIVCON Consulting GmbH (nachfolgend **DIVCON**) die im jeweiligen Vertrag / Auftrag bezeichneten Leistungen und Vertragsgegenstände unter den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend **AGB**).
- 1.2 Kunden im Sinne dieser AGB sind ausschließlich Unternehmer nach § 14 BGB.
- 1.3 Alle Leistungen und Angebote von DIVCON erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die DIVCON mit dem Kunden über die angebotenen Leistungen und Vertragsgegenstände schließt.
- 1.4 Entgegenstehende oder abweichende AGB oder sonstige Einschränkungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, DIVCON hat ihnen im Einzelfall vor Vertragsschluss ausdrücklich zugestimmt.

I. Regelungen zur Überlassung von Standardsoftware und Anwendungsdokumentation

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Kunde erwirbt von DIVCON die im jeweiligen Vertrag / Auftrag bezeichnete Standardsoftware (nachfolgend **Standardsoftware**) sowie die zugehörige Anwendungsdokumentation in gedruckter / elektronischer Form (nachfolgend **Anwendungsdokumentation**) in der dort bezeichneten Sprache.
- 2.2 Für die Beschaffenheit der von DIVCON gelieferten Vertragsgegenstände ist die bei Vertragsschluss gültige und dem Kunden zur Verfügung stehende Leistungsbeschreibung des jeweiligen Herstellers der Standardsoftware abschließend maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit schuldet DIVCON nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Vertragsgegenstände in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von DIVCON sowie deren Angestellten oder Vertriebspartnern herleiten, es sei denn, DIVCON hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.

3. Nutzungsrechte

- 3.1 Soweit nicht anders vereinbart, räumt DIVCON dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der Standardsoftware zur Einzel- und Mehrplatznutzung in dem jeweiligen Vertrag / Auftrag bestimmten Umfang ein.
- 3.2 Der Kunde darf die Standardsoftware nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle und die von solchen Unternehmen abzuwickeln, die mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbunden sind.

- 3.3 Vervielfältigungen der Standardsoftware sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf von der Standardsoftware Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen.
- 3.4 Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Standardsoftware im Sinne des § 69 c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt. Bevor der Kunde selbst oder durch Dritte Fehler beseitigt, gestattet er DIVCON zwei Versuche, den Fehler zu beseitigen. Soweit nicht anders vereinbart, stehen dem Kunden an solchen Bearbeitungen eigene Nutzungs- und Verwertungsrechte - über die nach diesen AGB eingeräumten Nutzungsrechte hinaus - nicht zu.
- 3.5 Überlässt DIVCON dem Kunden im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege Ergänzungen (z.B. Patches, Ergänzungen der Anwendungsdokumentation) oder eine Neuauflage der Standardsoftware (z.B. Update, Upgrade), die die früher überlassene Software ersetzt, unterliegen diese den Bestimmungen dieser AGB.
- 3.6 Stellt DIVCON eine Neuauflage der Standardsoftware zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die alte Standardsoftware die Befugnisse des Kunden auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen von DIVCON, sobald der Kunde die neue Standardsoftware produktiv nutzt.
- 3.7 Eine Vervielfältigung oder Umarbeitung der Anwendungsdokumentation ist – vorbehaltlich der Ziffer 3.5 (soweit die Dokumentation in die Standardsoftware integriert ist) – nicht gestattet.

4. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Standardsoftware informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter von DIVCON bzw. durch fachkundige Dritte beraten lassen.
- 4.2 Sofern nicht anders vereinbart, liegt die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Standardsoftware – ausreichend dimensionierten Hard- und Softwareumgebung in der alleinigen Verantwortung des Kunden.
- 4.3 Der Kunde beachtet die vom jeweiligen Hersteller der Standardsoftware für die Installation und den Betrieb der Standardsoftware gegebenen Hinweise.

II. Regelungen im Bereich der Individualprogrammierung und individuellen Anpassungsleistungen

5. Vertragsgegenstand

- 5.1 Soweit in einem gesonderten Einzelvertrag vereinbart, erstellt DIVCON für den Kunden die im jeweiligen schriftlichen Einzelvertrag definierte, nach den konkreten Bedürfnissen des Kunden angefertigte Anwendungssoftware (nachfolgend **Individualsoftware**) und erbringt für den Kunden individuelle Programmier- und Anpassungsleistungen.
- 5.2 Die Erfolgsverantwortung trägt DIVCON nur soweit

- a) die dafür maßgeblichen Kriterien bei Vertragsschluss in der Leistungsbeschreibung in Bezug auf Umfang und Wirkung konkret und abschließend definiert wurden sowie Gegenstand des Vertrags geworden sind (vereinbarte Leistungskriterien) und
- b) der Kunde seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt.

Liegt eine der Voraussetzungen nach a) oder b) nicht vor, schuldet DIVCON keinen Erfolg. Dies gilt nicht, soweit eine nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Mitwirkung keine Auswirkungen auf die Leistungserbringung hat.

- 5.3 Die Leistungsbeschreibung beruht auf den vom Kunden mitgeteilten fachlichen und funktionalen Anforderungen des Kunden. Die Leistungsbeschreibung gibt insbesondere die vereinbarten Leistungskriterien und etwa dafür anzuwendende Testkriterien abschließend wieder. Änderungen der Leistungsbeschreibung erfolgen nur, sofern dies nach freiem Ermessen von DIVCON nach dem aktuellen Fortschritt des Projekts noch möglich ist und nach schriftlicher Vereinbarung beider Vertragsparteien.
- 5.4 Analyse-, Planungs- und Betrachtungsleistungen für die Leistungsbeschreibung erbringt DIVCON nur auf Grundlage eines gesonderten schriftlichen Vertrags.

6. Zusammenarbeit, Einsatz von Mitarbeitern von DIVCON beim Kunden

- 6.1 Ansprechpartner der Vertragspartner sind ausschließlich die im jeweiligen Vertrag / Auftrag benannten verantwortlichen Ansprechpartner. Die Kommunikation zwischen dem Kunden und DIVCON erfolgt – soweit nichts anderes vereinbart ist – über diese Ansprechpartner. Relevante Erklärungen in Bezug auf die sich aus dem jeweiligen Vertrag / Auftrag ergebenden Pflichten können ausschließlich von den benannten verantwortlichen Ansprechpartnern abgegeben werden. Die Ansprechpartner haben alle mit der Vertragsdurchführung zusammenhängenden Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen. Die Entscheidungen sind verbindlich zu dokumentieren.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, DIVCON soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu wird er insbesondere notwendige Informationen zur Verfügung stellen und bei Bedarf einen Remotezugang auf das Kundensystem ermöglichen. Der Kunde sorgt ferner dafür, dass fachkundiges Personal für die Unterstützung von DIVCON zur Verfügung steht.

Soweit im Vertrag vereinbart ist, dass Leistungen vor Ort beim Kunden erbracht werden können, stellt der Kunde auf Wunsch von DIVCON unentgeltlich eine ausreichende Anzahl an Arbeitsplätzen zur Verfügung.
- 6.3 Sollten zur Erbringung der Leistungen vorübergehend Mitarbeiter von DIVCON im Betrieb des Kunden tätig werden, sind diese Mitarbeiter Weisungen des Kunden im Hinblick auf Zeit sowie Art und Weise der Durchführung der Leistungen nicht unterworfen. Es gelten für diese Mitarbeiter jedoch die Hausordnung des Kunden sowie dessen Anweisungen zur Betriebssicherheit.
- 6.4 Der Kunde hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu

melden. Anzugeben sind dabei insbesondere Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels.

7. Mitwirkungsleistungen des Kunden und Abnahme

- 7.1 Der Kunde wird DIVCON bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen im angemessenen Umfang unterstützen. Der Kunde wird DIVCON sowie deren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen die erforderlichen Berechtigungen im Netzwerk einräumen sowie den erforderlichen Zugang und die notwendigen Zugriffsberechtigungen sicherstellen. Der Kunde wird DIVCON die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stellen.
- 7.2 Der Kunde hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des schriftlichen Abnahmeverlangens durch DIVCON die Abnahme zu erklären, soweit keine andere Frist vereinbart wurde. Während dieses Prüfungszeitraums kann sich der Kunde – gegebenenfalls anhand von Testmitteln – davon überzeugen, dass die Werkleistungen vertragsgemäß sind.
- 7.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird ein gerügter Mangel einer der folgenden Kategorien zugeordnet:
- a) Kategorie 1
Die Werkleistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit unmöglich macht oder nur mit schwerwiegenden Einschränkungen erlaubt.
 - b) Kategorie 2
Die Werkleistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit einschränkt, ohne dass ein Mangel der Kategorie 1 vorliegt.
 - c) Kategorie 3
Die Werkleistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit nur unerheblich einschränkt.
- 7.4 Bei einem Mangel der Kategorie 1 kann der Kunde die Abnahmeerklärung verweigern. Dies gilt auch, wenn mehrere Mängel der Kategorie 2 zusammen zu Auswirkungen der Kategorie 1 führen. DIVCON wird ordnungsgemäß gemeldete Mängel mit Auswirkungen der Kategorie 1 in einem angemessenen Zeitraum so beseitigen, dass keine Auswirkungen der Kategorie 1 mehr vorliegen. Soweit die Prüfungen wegen eines solchen Mangels, seinen Auswirkungen oder seiner Beseitigung nicht sachgerecht weitergeführt werden konnten, verlängert sich der Prüfungszeitraum für die davon betroffenen Werkleistungen angemessen.
- 7.5 Eine Leistung gilt als abnahmefähig, sofern keine Mangelauswirkungen der Kategorie 1 vorliegen.
- 7.6 Bereits erklärte Teilabnahmen bleiben von späteren Abnahmeprüfungen für andere Leistungen unberührt. Gleiches gilt für bereits durchgeführte Prüfungen, außer soweit diese von einem Mangel oder seiner Beseitigung betroffen sind.
- 7.7 Werkleistungen gelten – auch ohne Erklärung und Abnahmeverlangen von DIVCON – als abgenommen,
- a) wenn der Kunde die Werkleistung zu anderen als zu Testzwecken, insbesondere durch Transport in das Produktivsystem, in Gebrauch nimmt,

- b) mit Bezahlung, außer der Kunde hat berechtigterweise die Abnahme verweigert,
oder
- c) wenn der Kunde innerhalb des Prüfungszeitraums gemäß 7.2 keine Mängel rügt, die die Abnahme hindern, oder
- d) wenn der Kunde innerhalb einer ihm dafür von DIVCON gesetzten angemessenen Frist keine Mängel rügt, die die Abnahme hindern und DIVCON bei der Fristsetzung auf diese Folge hingewiesen hat.

7.8 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden abgrenzbare Teilleistungen auch einzeln nach diesen Regelungen abgenommen.

8. Nutzungsrechte

Ziffer 3 dieser AGB gilt entsprechend.

9. Schutz der Individualsoftware

9.1 Soweit nicht dem Kunden ausdrücklich Rechte eingeräumt sind, stehen alle Rechte an der Individualsoftware – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte auf oder an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – ausschließlich DIVCON zu. Das gilt auch für Bearbeitungen der Individualsoftware durch DIVCON. Das Eigentum des Kunden an den jeweiligen Datenträgern solcher Kopien bleibt unberührt.

9.2 Der Kunde wird die überlassene Individualsoftware sorgfältig verwahren, um Missbrauch auszuschließen.

9.3 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und / oder Kontrollnummern oder -zeichen von DIVCON zu verändern oder zu entfernen. Ändert oder bearbeitet der Kunde die Individualsoftware, sind diese Vermerke und Kennzeichen in die geänderte Fassung der Individualsoftware zu übernehmen.

III. Softwarepflege

10. Vertragsgegenstand

10.1 Soweit in einem gesonderten Einzelvertrag vereinbart, erbringt DIVCON als Pflegeleistungen die Übertragung neuer und weiterentwickelter Standardversionen der Programme, die Beseitigung von Programmfehlern, die Zurverfügungstellung eines Meldungs- und Informationssystems und die vereinbarten Beratungs- und Unterstützungsleistungen zu den im jeweiligen Vertrag / Auftrag vereinbarten Reaktionszeiten und Service Levels.

10.2 Die im jeweiligen Vertrag / Auftrag vereinbarten Pflegeleistungen in Form der Beseitigung von Programmfehlern und die jeweils vereinbarten Beratungs- und Unterstützungsleistungen werden von DIVCON ausschließlich für die jeweils neueste und die unmittelbar vorausgehende Version der überlassenen Standardsoftware oder Individualsoftware erbracht.

10.3 Programmfehler werden definiert als Abweichungen von den Eigenschaften, die die Programme nach den jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarungen und

Leistungsbeschreibungen haben sollen oder für ihre gewöhnliche Verwendung haben müssen.

- 10.4 Die Pflege beginnt, soweit die einzelvertragliche Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt, mit dem Transport in das Produktivsystem.

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 11.1 Für die Durchführung der Softwarepflege ist ein Remotezugang beim Kunden erforderlich. Das für den Remotezugang kundenseitig erforderliche technische Equipment (z.B. DSL-Anschluss, Internet-Zugang, Modem etc.) ist nicht Gegenstand der von DIVCON zu erbringenden Leistung.
- 11.2 Der Kunde wird DIVCON bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen im angemessenen Umfang unterstützen. Der Kunde wird DIVCON sowie dessen Mitarbeitern die erforderlichen Berechtigungen im Netzwerk einräumen sowie den erforderlichen Zugang und die notwendigen Zutrittsberechtigungen sicherstellen. Die Pflege kann nur erfolgen, wenn der Kunde ein 2-Instanzensystem, bestehend aus mindestens einem Entwicklungs- /Testsystem und einem Produktivsystem, zu denen DIVCON für die Erfüllung der Reaktionszeiten unbeschränkten Zugang (VPN) erhält, bereitstellt.
- 11.3 Der Kunde hat DIVCON unverzüglich über Veränderungen hinsichtlich der bestehenden Systemumgebung zu informieren. Weicht der Kunde von den Kompatibilitätzusagen und Empfehlungen gemäß der Produktverfügbarkeitsmatrix von DIVCON ab, kann eine Pflege und die Einhaltung der Reaktionszeiten nicht garantiert werden.
- 11.4 Der Kunde hat DIVCON auftretende Fehler unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bei der Fehleruntersuchung und Fehlerbeseitigung zu unterstützen. Er hat DIVCON außerdem Daten und Protokolle bereitzustellen, die zur Analyse der Fehler geeignet sind.
- 11.5 Für die Durchführung der Fehlerbeseitigung gelten im Einzelnen die jeweils einzelvertraglich vereinbarten Service Level (Service Level Agreement).
- 11.6 Die gesetzlichen Gewährleistungspflichten bleiben unberührt.

12. Nicht in der Pflegevereinbarung inbegriffene Leistungen

Folgende Leistungen sind nicht in der Pflegevereinbarung enthalten. Diese können jedoch einzelvertraglich auf Basis der zum Zeitpunkt der Durchführung geltenden Stundensätze von DIVCON vereinbart werden.

- (a) Übernahme von Kosten für den Betrieb der Software oder der Systemumgebung des Kunden (insbesondere Drittkosten, Kosten der Provider), das Systemhosting und Monitoring,
- (b) weitere Entgelte wie Telekommunikationskosten und Auslagen für den Kunden sowie Reisekosten für Leistungen bei dem Kunden vor Ort,
- (c) Projektunterstützung (kann gesondert vereinbart werden), die Pflege und Wartung von Drittsoftware,

- (d) das Einspielen, Konfigurieren u.a. Leistungen in Bezug auf Updates, Patches und Upgrades, die über die Bereitstellung über das Meldungssystem (nachfolgend **Kundenportal**) hinausgehen,
- (e) Bearbeitung von Meldungen, die unabhängig von der Vertragssoftware auf dem Verhalten oder Fehlern der Software Dritter (SAP, HERE) beruhen,
- (f) Anwenderschulung und Anwendungsfragen (kann gesondert vereinbart werden),
- (g) Störungen und Schäden, die durch Fehlbedienung, unsachgemäße Behandlung seitens des Kunden, durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden,
- (h) Schäden und Störungen, die durch Umweltbedingungen am Aufstellungsort, durch Fehler oder Nichtleistung der Stromversorgung, fehlerhafte Hardware oder sonstige, nicht von DIVCON zu vertretende Einwirkungen verursacht werden.

13. Reaktionszeit, Erreichbarkeit und Bearbeitung (SLA)

- 13.1 Die Reaktionszeit legt die Zeit zwischen Eingang (Aufnahme einer Meldung während der Geschäftszeiten von DIVCON) und erster qualifizierter Rückmeldung an den Kunden fest.
- 13.2 Der Kunde hat Fehler stets über das Kundenportal von DIVCON zu melden. Hierfür ist eine Registrierung der berechtigten Personen im Kundenportal erforderlich. Der Kunde hat bei jeder Meldung eine Priorität entsprechend der Prioritätendefinition anzugeben und bei Änderungen entsprechend anzupassen.
- 13.3 Die Meldungen werden entsprechend ihrer Priorität und des Zeitpunktes des Eingangs bearbeitet. Die Prioritäten können individuell definiert werden. DIVCON wird dem Kunden so schnell wie möglich, jedoch spätestens mit Ablauf der Reaktionszeit, eine qualifizierte Reaktion und soweit möglich eine Lösung bezüglich der Meldung geben. Diese umfasst eine erste Analyse, eine Klassifizierung der Meldung sowie eine Vervollständigung und eine Einschätzung der Priorität der Meldung. Sollte ausnahmsweise eine Einschätzung der Meldung komplexer sein, wird DIVCON dem Kunden eine etwaige Verlängerung der Reaktionszeit unverzüglich mitteilen.

Die Reaktionszeit für Meldungen mit einer Priorität 1 beträgt 24 Stunden.

Die Reaktionszeit für Meldungen mit einer Priorität 2 beträgt 72 Stunden.

Die Reaktionszeit für Meldungen mit einer Priorität 3 beträgt 5 Werktage.

Meldungen der Priorität 3 wird DIVCON im Rahmen der weiteren Produktplanung berücksichtigen.

- 13.4 Prioritäten sind wie folgt definiert:

Priorität	Beschreibung
Priorität 1	Die Lösung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit unmöglich macht oder nur mit schwerwiegenden Einschränkungen erlaubt.

Priorität 2	Die Lösung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit einschränkt, ohne dass ein Mangel der Priorität 1 vorliegt.
Priorität 3	Die Lösung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit nur unerheblich einschränkt.

13.5 DIVCON stellt eine Erreichbarkeit für die Zeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr MEZ (5 x 10 Std.) sicher. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage in Baden-Württemberg.

13.6 Die Kommunikation bei der Pflege erfolgt in deutscher und englischer Sprache.

IV. Beratung und sonstige IT-Dienstleistungen

14. Vertragsgegenstand

Auf Wunsch des Kunden übernimmt DIVCON Beratungsleistungen und erbringt sonstige IT-Dienstleistungen auf der Basis einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung und der jeweils anwendbaren Preislisten.

15. Zusammenarbeit, Einsatz von Mitarbeitern von DIVCON beim Kunden

Ziffer 6 dieser AGB gilt entsprechend.

16. Mitwirkungsleistungen des Kunden und Abnahme

Ziffer 7 dieser AGB gilt entsprechend.

V. Fernwartung

17. Vertragsgegenstand

17.1 Soweit vertraglich vereinbart, erbringt DIVCON für den Kunden Wartungs- und Supportleistungen mittels eines Remotezugangs (nachfolgend **Fernwartung**). Hierbei erbringt DIVCON Unterstützungs- und Beratungsleistungen zur Fehlerdiagnose und Fehlerbehebung für Standardsoftware und für Individualsoftware nach Ziffer 5 dieser AGB.

17.2 Für die Durchführung der Fernwartung ist ein Remotezugang beim Kunden erforderlich. Das für den Remotezugang kundenseitig erforderliche technische Equipment (z.B. DSL-Anschluss, Internet-Zugang, Modem etc.) ist nicht Gegenstand der von DIVCON zu erbringenden Leistung.

17.3 Tätigkeiten, die nur vor Ort erledigt werden können oder aus sonstigen Gründen nicht Gegenstand einer Fernwartung sind / sein können, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

18. Pflichten des Kunden

18.1 Der Kunde hat eventuelle Fehler bzw. Anwendungsprobleme so genau wie möglich zu beschreiben. Bei der Fehlerbeseitigung hält er sich an die Handlungsanweisungen bzw. Empfehlungen von DIVCON.

- 18.2 Der Kunde wird DIVCON bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen im angemessenen Umfang unterstützen. Der Kunde wird DIVCON sowie dessen Mitarbeitern die erforderlichen Berechtigungen im Netzwerk einräumen sowie den erforderlichen Zugang und die notwendigen Zutrittsberechtigungen sicherstellen.
- 18.3 Der Kunde hat seine Datenbestände und EDV-Anlagen durch geeignete organisatorische und technische Vorkehrungen wie zum Beispiel Virens Scanner, Firewalls und Passwortschutz ausreichend zu schützen. Der Kunde trägt selbst die Verantwortung für eine aktuelle Datensicherung in angebrachter Form. Diese Sicherung muss auch eine zeitnahe und wirtschaftlich vernünftige Wiederherstellung der Daten garantieren.
- 18.4 Erfährt DIVCON im Laufe der Fernwartung sicherheitsrelevante Kennwörter, hat der Kunde diese sofort nach Beendigung der Fernwartung zu ändern.
- 18.5 Die Ziffern 10 bis 13 dieser AGB gelten ergänzend.

19. Sicherheit, Datenschutz und Geheimhaltung

- 19.1 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten auf seinen EDV-Anlagen unter Beachtung der jeweiligen Datenschutzvorschriften, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, erfolgt. Die Fernwartung erfolgt als Datenverarbeitung im Auftrag im Sinne des § 11 BDSG. Der Kunde ist selbst für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Fernwartung verantwortlich. Sofern DIVCON personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden erhebt, verarbeitet oder nutzt, wird DIVCON mit diesem auf Anfrage einen Vertrag im Sinne des § 11 BDSG abschließen. Der Kunde ist für den Abschluss eines solchen Vertrags ausschließlich verantwortlich.
- 19.2 DIVCON ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Kunden geheim zu halten und in keinem Fall Dritten zur Kenntnis zu bringen. Die mit der Fernwartung betrauten Mitarbeiter von DIVCON sind zur Einhaltung von Datenschutz und Geheimhaltung verpflichtet.
- 19.3 Den Vertragspartnern ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden sie daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.

VI. Zeitlich befristete Überlassung von Software (Miete)

20. Vertragsgegenstand

- 20.1 DIVCON stellt dem Kunden die im jeweiligen Vertrag / Auftrag bezeichnete Software sowie die dazugehörige Anwendungsdokumentation in elektronischer Form in der dort bezeichneten Sprache für die Dauer dieses Vertrags zur Verfügung. Im Übrigen verbleiben alle Rechte an der Software und der Dokumentation bei DIVCON und deren Lizenzgebern.
- 20.2 DIVCON spielt hierfür die Software direkt über SAP Transport in das System des Kunden ein. Die Dokumentation wird dem Kunden in elektronischer Form auf einem Speichermedium

übergeben oder über das Kundenportal/per Downloadlink/Mail zum Download zur Verfügung gestellt.

- 20.3 Der Kunde darf Urheberrechtshinweise in der jeweiligen Software und Anwendungsdokumentation nicht ändern oder entfernen.
- 20.4 Für die Beschaffenheit der von DIVCON gelieferten Vertragsgegenstände ist die bei Vertragsschluss gültige und dem Kunden zur Verfügung stehende Leistungsbeschreibung des jeweiligen Herstellers der Standardsoftware abschließend maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit schuldet DIVCON nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Vertragsgegenstände in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von DIVCON sowie deren Angestellten oder Vertriebspartnern herleiten, es sei denn, DIVCON hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.

21. Nutzungsrechte

- 21.1 Soweit nicht anders vereinbart, räumt DIVCON dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares, zeitlich für die Dauer des Vertrages beschränktes Nutzungsrecht an der Software ein.
- 21.2 Der Kunde darf die Software nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle und die von solchen Unternehmen abzuwickeln, die mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbunden sind.
- 21.3 Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software im Sinne des § 69 c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt.

22. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

- 22.1 Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter von DIVCON bzw. durch fachkundige Dritte beraten lassen.
- 22.2 Sofern nicht anders vereinbart, liegt die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Software – ausreichend dimensionierten Hard- und Softwareumgebung in der alleinigen Verantwortung des Kunden.
- 22.3 Der Kunde beachtet die vom jeweiligen Hersteller der Software für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise.

23. Zahlungsbedingungen

- 23.1 DIVCON ist berechtigt, die Vergütung frühestens nach Ablauf von 12 Monaten nach Vertragsbeginn und mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zum Monatsende zu erhöhen, sofern und soweit sich seine für die Erhaltung der Mietsache anfallenden Kosten erhöht haben. Bei der für den Erhalt der Mietsache anfallenden Kosten kann es sich um Kosten für Personal, Lizenzen oder Technik handeln. Die Erhöhung darf die Vergütung des vorausgegangenen Vergütungszeitraums um nicht mehr als 10 % überschreiten. Der Kunde hat das Recht, den Vertrag innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung

der Erhöhung zu kündigen. Bei einer Reduzierung der entsprechenden Kosten, kann der Kunde eine Reduzierung der Vergütung verlangen.

24. Laufzeit, Kündigung und Rückgabe

- 24.1 Die Überlassung der Software erfolgt zunächst für eine feste Laufzeit von 12 Monaten. Als Vertragsbeginn gilt der Zeitpunkt der Produktivsetzung der Software. Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich der Vertrag um weitere 12 Monate.
- 24.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 24.3 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB).
- 24.4 Nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde die von DIVCON erhaltene Software einschließlich der Dokumentation zu löschen oder an DIVCON herauszugeben. Auf Wunsch von DIVCON hat der Kunde die Erfüllung der vorgenannten Pflichten schriftlich zu bestätigen.

25. Sach- und Rechtsmängel

- 25.1 DIVCON hat dem Kunden die Software in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und zu erhalten. Die Pflicht zur Erhaltung der Software beinhaltet nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen.
- 25.2 Der Kunde hat DIVCON Mängel unverzüglich anzuzeigen.

Die Hard- und Software sowie die technische Infrastruktur des Kunden können Einfluss auf die Leistungen von DIVCON haben. Sofern die Funktionsfähigkeit durch diese Faktoren gemindert ist, gilt dies nicht als Mangel der von DIVCON erbrachten Leistungen.
- 25.3 Die Erhaltung der Software kann DIVCON nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung leisten.
- 25.4 Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn DIVCON ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von DIVCON verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.
- 25.5 Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung von DIVCON Änderungen an der Software vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für den Anbieter unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben. Die Rechte des Kunden bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536a Abs. 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

VII. Allgemeine Regelungen

26. Vergütung und Zahlungsbedingungen; Verzug; Aufrechnungsverbot

- 26.1 Die zu entrichtende Vergütung ergibt sich aus der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung und der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste von DIVCON.
- 26.2 Die Vergütung ist fällig und zahlbar mit Rechnungsstellung, jedoch nicht vor Bereitstellung der jeweiligen vertraglichen Leistungen. Für Teilleistungen ist die Vergütung mit Stellung der jeweiligen Teilrechnung fällig und zahlbar, jedoch nicht vor Bereitstellung der jeweiligen vertraglichen Teilleistungen. Rechnungen und Teilrechnungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungsstellung oder ab Bereitstellung der vertraglichen Leistung zu zahlen, wenn diese erst nach Rechnungsstellung erfolgt. DIVCON ist auch zur Forderung eines angemessenen Vorschusses berechtigt. Dieser wird mit Stellung einer Vorschussrechnung fällig. Vorschussrechnungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zu zahlen.
- 26.3 Der Kunde ist zu einer Nutzung der Vertragsgegenstände, die über die in diesen AGB festgelegten Nutzungsrechte hinausgeht, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von DIVCON berechtigt. Bei Mehrnutzung ohne Zustimmung (insbesondere beim gleichzeitigen Einsatz einer größeren Zahl von Nutzern als vereinbart) ist DIVCON berechtigt, den für die weitergehende Nutzung anfallenden Betrag der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste in Rechnung zu stellen, soweit der Kunde nicht einen niedrigeren Schaden von DIVCON nachweist. Weitergehende außervertragliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 26.4 Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende Perioden mit der Zahlung der Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Vergütung in Höhe eines Betrages, der die Vergütung für zwei Monate erreicht in Verzug, so ist DIVCON berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. DIVCON hat in diesem Fall einen sofort fälligen Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe eines Viertels der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu erwartenden Vergütung. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 26.5 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder eine Zurückbehaltung ausüben. Wegen Mängeln kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten und nur, wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt. Der Kunde hat kein Zurückbehaltungsrecht, wenn sein Mangelanspruch verjährt ist.

27. Sach- und Rechtsmängel, sonstige Leistungsstörungen, Verjährung

- 27.1 DIVCON leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt DIVCON dem Kunden neue und mangelfreie Vertragsgegenstände oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn DIVCON dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.
- 27.2 Bei Rechtsmängeln leistet DIVCON zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft DIVCON dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an den gelieferten

- Vertragsgegenständen oder an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Vertragsgegenständen.
- 27.3 DIVCON ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.
- 27.4 Der Kunde ist verpflichtet, die neuen Vertragsgegenstände zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.
- 27.5 Schlagen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz zu verlangen.
- 27.6 Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet DIVCON im Rahmen der in diesen AGB festgelegten Grenzen. DIVCON kann nach Ablauf einer nach Satz 1 gesetzten Frist verlangen, dass der Kunde seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt. Nach Fristablauf geht das Wahlrecht auf DIVCON über.
- 27.7 Erbringt DIVCON Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann DIVCON hierfür eine Vergütung entsprechend der üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht DIVCON zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten von DIVCON, der dadurch entsteht, dass der Kunde seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 27.8 Behaupten Dritte Ansprüche, die den Kunden hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Befugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Kunde DIVCON unverzüglich schriftlich und umfassend.
- 27.9 Aus sonstigen Pflichtverletzungen von DIVCON kann der Kunde Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber DIVCON schriftlich gerügt und eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in diesen AGB festgelegten Grenzen.
- 27.10 Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Transport in des Produktivsystem des Kunden bzw. der Bereitstellung der Vertragsgegenstände durch den Kunden.
- 27.11 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von DIVCON, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln i.S.d. § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB, sowie bei Garantien (§ 444 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 27.12 Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen von DIVCON von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln.

Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren oder anderweitig durch den Kunden nachweisbaren Softwarefehlern oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Kunden oder Dritte, außer diese erschwert die Analyse und die Beseitigung des Sachmangels nicht.

- 27.13 Der Kunde ist verpflichtet, DIVCON Mängel unverzüglich mitzuteilen und so genau wie möglich zu beschreiben. Das Recht auf Nacherfüllung besteht nur bei reproduzierbaren Mängeln oder im Falle fehlender Möglichkeit der Reproduzierbarkeit bei genau beschriebenen Mängeln.

28. Rechte Dritter

- 28.1 DIVCON leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragsgegenstände und dafür, dass der Nutzung der Vertragsgegenstände im vertraglichen Umfang durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewähr für das Land, in dem DIVCON seinen Geschäftssitz hat.

- 28.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung von DIVCON seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Kunde DIVCON unverzüglich. DIVCON und gegebenenfalls ihre Vorlieferanten sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf deren Kosten abzuwehren. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er DIVCON angemessene Gelegenheit gegeben hat, die Rechte Dritter auf andere Art und Weise abzuwehren.

- 28.3 Werden durch eine Leistung von DIVCON Rechte Dritter verletzt, wird DIVCON nach eigener Wahl und auf eigene Kosten

- a) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen,
- b) die Leistung rechtsverletzungsfrei stellen oder
- c) die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn DIVCON keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann.

Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.

29. Bereitstellung, Leistungszeit, Höhere Gewalt, Gefahrübergang

- 29.1 Die Vertragsgegenstände werden mangels anderer Absprache in der bei Bereitstellung aktuellen Fassung übertragen. Leistungsfristen werden im jeweiligen Vertrag / Auftrag vereinbart.

- 29.2 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass zum im jeweiligen Vertrag / Auftrag bezeichneten Bereitstellungszeitpunkt die Vertragsgegenstände übertragen werden können.

- 29.3 Die Bereitstellung von Software wird bewirkt, indem DIVCON dem Kunden die Software direkt in dessen System über einen Remotezugang überträgt.

- 29.4 Für die Einhaltung von Leistungsterminen und den Gefahrübergang ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem DIVCON die Vertragsgegenstände in das System des Kunden überträgt.
- 29.5 Solange DIVCON (I) auf die Mitwirkung oder Informationen des Kunden wartet oder (II) durch Streiks oder Aussperrungen in Drittbetrieben oder im eigenen Betrieb (im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere unverschuldete Umstände in seinen Leistungen behindert ist (höhere Gewalt), gelten Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung (Ausfallzeit) als verlängert und es liegt für die Dauer der Ausfallzeit keine Pflichtverletzung vor. DIVCON teilt dem Kunden derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mit. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als 3 Monate an, werden beide Parteien von ihren Leistungspflichten frei.

30. Untersuchungs- und Rügepflicht

Den Kunden trifft in Bezug auf alle Leistungen durch DIVCON in Durchführung des jeweiligen Vertrags / Auftrages eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB.

31. Eigentumsvorbehalt

- 31.1 Sämtliche von DIVCON gelieferten Gegenstände bleiben solange im Eigentum von DIVCON, bis die gesamten Haupt- und Nebenforderungen aus den vertragsgemäßen Leistungen durch den Kunden beglichen worden sind.
- 31.2 Die aus einer Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund gegen Dritte entstehenden Forderungen des Kunden einschließlich aller Nebenrechte tritt der Kunde hiermit schon jetzt an DIVCON zur Sicherung ab, und zwar auch insoweit, als die Vorbehaltsware verarbeitet oder eingebaut ist. Im letzteren Fall erfasst die Abtretung denjenigen Teil des Forderungswertes, den die Vorbehaltsware im Verhältnis zur Gesamtsache hat.
- 31.3 Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber DIVCON nachkommt, ist er ermächtigt, die an DIVCON abgetretenen Forderungen auf Rechnung von DIVCON in eigenem Namen einzuziehen. Der Kunde wird auf Verlangen von DIVCON jederzeit über den Stand der abgetretenen Forderungen informieren. DIVCON nimmt die Forderungsabtretung an.
- 31.4 Das Risiko der Nichtlieferung von Dritten trägt DIVCON nur dann, wenn die Bestellung beim Lieferanten nicht rechtzeitig erfolgt ist oder DIVCON sonst hierfür verantwortlich gemacht werden kann.

32. Haftung

- 32.1 Die Haftung von DIVCON, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 32.2 Dies gilt nicht:
- (a) für die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, d.h. vertragliche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalspflichten),

- (b) für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit,
- (c) für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von DIVCON, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen,
- (d) für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und
- (e) für Ansprüche aus Garantien.

32.3 DIVCON bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen.

32.4 Für die Verjährungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.

33. Geheimhaltung und Datenschutz

33.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen („Betriebsgeheimnisse“) des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung des jeweiligen Vertrags / Auftrages zu verwenden.

33.2 Der Kunde wird die Leistungen von DIVCON Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnisse erforderlich ist. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu den Leistungen von DIVCON gewährt, über die Rechte von DIVCON und die Pflicht zur Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung der Informationen verpflichten, soweit die betreffenden Personen nicht aus anderen Rechtsgründen zur Geheimhaltung mindestens in vorstehendem Umfang verpflichtet sind.

33.3 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Betriebsgeheimnisse, die

- (a) zur Zeit ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner bereits offenkundig oder der anderen Vertragspartei bekannt waren,
- (b) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner ohne Verschulden der anderen Vertragspartei offenkundig geworden sind,
- (c) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner der anderen Vertragspartei von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind,
- (d) die von einer Vertragspartei eigenständig, ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, entwickelt worden sind,
- (e) die gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen – vorausgesetzt, die veröffentlichende Partei informiert den Vertragspartner hierüber unverzüglich und unterstützt ihn in der Abwehr derartiger Verfügungen bzw. Entscheidungen oder
- (f) soweit dem Vertragspartner die Nutzung oder Weitergabe der Betriebsgeheimnisse auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund dieses Vertrags gestattet ist.

33.4 Soweit DIVCON im Rahmen der vertraglich geschuldeten Zugriff auf personenbezogene Daten erhält, die vom Kunden genutzt oder verarbeitet werden und / oder diese im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Pflichten anderweitig verarbeiten oder nutzen muss, geschieht dies im Auftrag des Kunden gemäß § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Dies gilt auch im Rahmen von bloßen Prüfungs- oder Wartungsarbeiten an IT-Anlagen oder an auf IT-Anlagen befindlicher Software. Sofern DIVCON personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden erhebt, verarbeitet oder nutzt, wird DIVCON mit diesem auf Anfrage einen Vertrag im Sinne des § 11 BDSG abschließen. Der Kunde ist für den Abschluss eines solchen Vertrags ausschließlich verantwortlich.

34. Schlussvorschriften

34.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Verträgen zwischen DIVCON und dem Kunden ist der Geschäftssitz von DIVCON. DIVCON ist als Kläger auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Kunden zu wählen. Das Recht der Vertragspartner, um einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten nachzusuchen, bleibt unberührt.

34.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

34.3 Der Vertragsschluss zwischen DIVCON und dem Kunden sowie spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

34.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus einem Verstoß gegen §§ 305 ff. BGB ergibt, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragspartnern Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.